Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze Werk

Anton, Karl
Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das eilfte Kapittel. Wie sich ein Jude mit Milch und Fleischspeisen, und mit den Geschirren eines Goi zu verhalten hat.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

leicht kommen, daß er nicht einmal das Vergnüsgen haben darf, das ihm schon so sauer gewordenes Fleisch den Hunden vorzuwerfen. Das hero muß ich von dem Geschirre ein absonders liches Kapittel haben.

Das eilfte Rapittel.

Wie sich ein Jude mit Milch und Fleischspeisen, und mit den Geschirren eines Goi zu verhalten hat.

S. I.

den verschiedenen Vorfällen, welche ben Juden zwischen Milch und Fleischsprisen vorfalz len können, zu reden, die ihm befehlen die schon gekochte Speisen den Hunden vorzulegen oder gar zu vergraben, weil ich davon ein absonderz liches Kapittet liesern muß; sondern ich will hier nur von den Geschirren reden.

5. 2.

Weil in den Büchern Mosis drenmal vorstommt der Lange kan der Lange der Mosis drenmal vorschellt gdi bachlebh imo, du solt nicht koschen ein Zicklein in der Mutter Milch, so schliessen die Rabbinen, daß diese Lehre eins mal anzeigen will, waren merk und Milchspeisen mit einander vereiniget essen darf, das zwente mahl,

1=

120

25

r=

8

25

3

n

n

12

ner

12

r

E

1

1,

mahl, hrone Ceingleisch und Milch mit einsander zu kochen, ob man es gleich nicht essen will, unterstehen soll; und das ditte mahl soll lehren wint einen koll; und das ditte mahl soll lehren im geringsten an solchen vermengte Speisen kein Vergnügen haben darf. Z. E. Wenn solche Speisen unversehens in einander gekommen, so ist es nicht einmahl erlaubt, solches einem Hunde zu geben, sondern er muß es vergraben.

Aus diesen Lehrsätzen haben die Rabbinen wiederum sast solche unzehlige Folgen gezogen, die den Juden sehr oft das Essen vor dem Munde weggerissen und es den Hunden vorgesetzet haben. Die Zauptfolge ist aber diese, daß ein jeder Jude doppelre Geschirre, vom geringsten bis zum größen haben muß.

5. 4.

11m aber recht vorsichtig zu sein, so zeichs nen sie entweder die Fleischgeschirre mit dem Worte was Basar Fleisch, oder die Milchgesässe mit dem Worte In chalebh Milch.

Weil es sich aber ofte ben reichen Juden gesüget, daß, da sie eben eine Schüssel, entsweder mit Fleisch, Milch oder Leckerbissen vor sich hatten, der Koch oder die Köchin bestürzt herein gelausen kam, mit der unangenehmen Nachricht, daß sie sich mit der Schüssel oder Lössel z. versehen hätte, dadurch die gute Speissen

sen, die etwa noch nicht berühret, oder noch nicht ganz verzehret waren, nach dem Urtheil des Nabbi, entweder den Hunden zu Theil, oder zum Grabe verdammet wurden, dahero haben sie zum Theil zwen Küchen angelegt, eine Feisch= und eine Milchküche, damit die Geschirre von einander entsernet senn möchten. Ben alle dem können sie doch nicht alle Vorsälle verhüten, wie hernach wird gezeiget werden.

Que dem, was von den Milch und Fleischspeisen bisher ist gesaget worden, siehet man, daß die Juden zwenerlen Geschirre haben mussen. Diese doppelte Geschirre können aber von einerlen Materie senn, und es kann ein Jude hölzerne, zinnerne, silberne ic. Milchgeschirre und eben auch solche Fleischgeschirre haben.

Dahingegen darf sich kein Jude der Gesschirre eines Goi oder dessen, der aus seiner Relisgion ist, bedienen.

Wenn aber ein Jude keiner anderen Gesschirre habhaft werden kann, als der, welche ein Goi verfertiget hat, so mussen alle neue Geschirzte, die ein Goi verfertiget hat, und die er in der Küche und den Tische gebrauchen will, erst durch das Wasserbad gereiniget werden. Und während der Zeit, da er das Geschirre ins Wasser einstaucht, muß er das Gebet halten: Gelober sey Gort unser Gott, der König der Welt, der uns geheiliget hat mit seinen Geboten, und

und uns befohlen das Geschirre (ben vielen sagt er die Geschirre) zu taufen. Es ist aber diese Taufe nur ben Metallenen und Gläsern Geschirren nothwendig. Sogar kein Messer und Gabel, welcher der Jude sich zum essen bedienen will, ist davon ausgeschlossen.

S. 9.

Es muß auch ein Jude sogar die Geschirre taufen, welche er zu seinem Gebrauch von einem Jüdischen Krämer, der sie von einem Goi gekauft, erhandelt hat.

6. 10.

Wenn ein Jude ein neues Geschirr getausset hat, und es an einen Goi verkauft, und nachhero eben so neu von dem Goi wiederum ersstanden hat, so muß er es nochmahl tausen. Dahingegen, wenn ein Jude ein solches Geschirre an einen Goi verpfändet, und es wiederum einsgelößt hat, so ist es frey vom Wasserbade.

J. II.

Wenn ein Jude Metall von einem Goi ershandelt, und selbst Geschirre daraus versertisget hat, so ist dieses Geschirre nicht nothig zu taussen. Dahingegen, wenn ein Jude für einen Goi ein Geschirr ausgearbeitet hat, und so bald er es sertig hatte, dasselbe von dem Goi zu seisnem Gebrauch gekauft, so muß er es zwar tausen, aber ohne das erwehnte Gebet.

S. 12.

Ueberhaupt muß diese Regul ben den neuen Geschirren, die ein Jude von einem Goi eigensthümlich erstehet, beobachtet werden, daß, wenn der

di

es

der

en

ne

rre

Üs

[j=

aß

17.

en

le,

dh

100

is

53

in

r

er

ch

10

10

ey

ti

11

0

der Goi würklicher Eigenthümer von einem Geschirre genannt werden kann, und der Jude kauft es eigenthümlich an sich, das Geschirre die Taufe haben muß. Wenn aber dieser auch nur zweiselhaft gemacht werden kann, so ist das Geschirre frep.

Ø. 13.

Dahero wenn ein Jude an einem Rüsttage von einem Festtage ein Geschirre eigenthümlich von einem Goi gekauft, und er hat sich am Fest tage erinnert, daß er das Geschirre vor dem Feste zu tausen vergessen (denn an dem Festtage selbst darf es nicht geschehen,) und er wolte das Geschirre gerne an dem Festtage gebrauchen, so kann er es dem Goi schenken, und es hernach wiederum von ihm leihen, (aber der Jude ist doch allezeit zuvor versichert, daß der Goi das geliehene nicht wieder sodern wird,) und hiedurch wird es von der Taufe fren. Man siehet hieraus, wie die Nabbinen die schwere Last ihrer Gesetze durch Dirngespinste zu erleichtern suchen, die würklich mehr als kindisch sind.

J. 14.

So wenig nun einem Juden erlaubt ist, neue Geschirre eines Goi sogleich zu gebrauchen, so wenig darf er sich der gebrauchten Geschirre eines Goi bedienen, ja sogar wie ihm ben seiner Seligkeit verboten ist, die Speisen eines Goi zu geniessen, so unerlaubt ist es ihm auch die Gesschirre zu gebrauchen, in welchen ein Goi seine Speisen bereitet.

S. 15.

O. 15.

m

De

re

ch

18

ge

4)

=

n

ge

18

o

5

ſŧ

8

1

r

1,

u

6

Die Geschirre von Holze, Irden u. d. g. darf er keinesweges gebrauchen, dahingegen kann er sich der schon von einem Goi genukten Meral-lenen Geschirre bedienen, wenn er sich bemühen will, die gehörige Reinigung damit vorzunehmen.

J. 16.

Weschirre eines Goi nutzen will, welche der Goi zu nichts anders als zu kalten Sachen hat gestrauchen können, so kann sie ein Jude zu seinem Gebrauch erstlich rein scheuren lassen, und alsten denn das gehörige Wasserbad vornehmen. Sind es aber solche Gesässe, in welchen entweder Essen oder sonst was gekocht worden, oder solche, auf welche warme Speisen gekommen, als Teller, Lösselze, so muß er sie inwendig und auswendig wie neu säubern lassen, und alsdenn durch die Wassertause reinigen.

S. 17.

Diese Taufe muß auf folgende Art geschesten: Es muß ein Kessel, der so groß ist, daß die Geschirre, welche darin gebadet werden, vollstommen Raum darin haben, und voll mit reinem Wasser aufgekocht werden, und alsdenn wird das Geschirr, welches gereiniget werden soll, in das kochende Wasser so eingetaucht, daß es von demselben ganz überschwemmet wird, und darauf herausgenommen, und mit kaltem reinen Wasser ganz begossen, alsdenn ist es coser.

III. Theil.

(3

S. 18.

S. 18.

Wenn aber in einem solchen Geschirre Beulen sind, so muß der Jude selhen, ob sie so beschaffen sind, daß er sie säubern kann, solte dieses geschehen können, so kann er die fernere Reinigung damit vornehmen, wo nicht, so muß er entweder dem Geschirre die Beulen benehmen können, oder er darf es gar nicht gebrauchen.

S. 19.

Die Geschirre aber, die gereiniget werden sollen, muß der Jude zum wenigsten 24. Stunden stehen lassen, alsdenn erst die Reinigung vornehmen.

S. 20.

Absonderlich die Geschirre von Eisen, wels che ein Goi genüßet hat, muß ein Jude, wenn er sie gebrauchen will, die bestimmte Zeit uns genüßet stehen lassen, und alsdenn gesaubert von innen und aussen ins Feuer hinein legen, bis sie ganz glüend werden, und alsdenn mit Wasser begiessen.

§. 21.

Wesser eines Goi gebrauchen will, so muß er die Klinge zehnmal in die harte Erde stossen, und ein sedesmal an einem absonderlichen Orte, findet er aber in der Klinge Figuren oder Scharten, so muß er sie mit Leilstaub ganz reine scheuren, und alsdenn in die Erde stechen.

S. 122

S. 22.

Dahingegen, wenn er ein solches Messer beständig zu seinem Gebranche und also auch wars me Speisen damit essen will, so muß er die Klinge und den Stiel ganz glüend machen, und es alstenn ins Wasser tauchen. Einige Nabbinen haben aber erlaubt, den Stiel, wenn er keine Beulen hat, und nicht von Holze ist, mit Leim oder mit Leich zu verwahren, damit er nicht durch die Hiße verdorben werde.

S. 23.

Und eben so reinigen sie durchs Feuer Gilberne oder Metallene Löffel, die das Feuer vertragen können.

J. 24.

Wenn ein Jude Essen in seinem eigenen reis nen Geschirre in eines Goi Haus geschickt hätte, und das Essen mit dem Geschirre ware daselbst, ohne daß ein Jude zugegen geblieben wäre, so darf er nichts von dem Essen geniessen, sondern er nuß auch das Geschirre so reinigen, als wenn er es gebraucht von dem Goi erstanden hätte.

S. 25.

So wie sich nun ein Jude mit solchen ges brauchten Gefässen verhalten muß, welche er von einem Goi zu seinem Gebrauch kauset, oder leihet, eben so muß er mit dem Geschirre vers fahren, die er in seinem eigenen Besiße hat, und nur aus Milchgeschirre Fleischgeschirre, oder verkehrt machen will.

G 2

\$.26.

133

rre

10

lte

ere

uf

1)=

110

en

11=

ro

واي

m

11=

n

18

er

15

ie.

D

et

D

J. 26. Alus der bisherigen Abhandlung von den Geschirren kann man nun sehen, was ein Jude vor Gefaffe, wenn er Rleisch oder andere Speifen Fochen will, haben muß, und wie vielen Beschwerlichkeiten die Speisen unterworfen sind, ehe sie zu Tische kommen können. Die Rabbinen aber waren so gut, daß sie auch davor gesorget haben, daß den Juden die Getranke nicht viel leichter ankommen sollen.

Das zwolfte Kapittel. Von den Getränken der Juden, und insonderheit von Wein.

S. I.

Se's dürfen die Juden zwar alle fliessende Max terien, die nur zu trinfen fteben, trinken, dahingegen aber durfen sie keinen andern Wein trinken, als den sie selbst zubereitet haben, und der Wein, welchen ein Goi nur berührt, ift ih nen verboten. Weil sie aber viele Lehren ben dem Weine beobachten muffen, so will ich, um allen Vorwurf zu vermeiden, alle Hauptlehren nach der Rabbinischen Ordnung und selbst den Tert anführen, und ihn mit einer richtigen lieber setzung begleiten, und von den übrigen Lehren nur eine Uebersetzung liefern. Ich nehme diese Abhand lung aus dem Lebhusch Etereth Sahabh Fol. 50.4 Man